



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2023
(OR. en)

11596/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0254(NLE)**

PECHE 287

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 428 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/812

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 428 final.

Anl.: COM(2023) 428 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2023
COM(2023) 428 final

2023/0254 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission
für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des
Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden
Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/812**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in den Sitzungen der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm für den Zeitraum 2024-2028 im Zusammenhang mit dem geplanten Erlass von Maßnahmen zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Antigua-Übereinkommen und internationales Delphinschutzprogramm

Das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) eingesetzt wurde, bezweckt durch die Einrichtung der IATTC die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter das Antigua-Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten. Das Antigua-Übereinkommen trat am 10. Oktober 2008 in Kraft.

Ziel des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm (IDCP) ist es, durch die Einrichtung der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP die tödlichen Delphinbeifänge im Übereinkommensbereich des Antigua-Übereinkommens schrittweise auf praktisch Null zu reduzieren. Gemäß Artikel XIV des Antigua-Übereinkommens wird der IATTC eine koordinierende Rolle bei der Durchführung des Übereinkommens zufallen, und sie wird die im Rahmen des AIDCP verabschiedeten Maßnahmen durchführen. Das Übereinkommen trat am 15. Februar 1999 in Kraft.

Die EU ist Vertragspartei der IATTC und des AIDCP, nachdem sie das Antigua-Übereinkommen und das AIDCP gemäß den Beschlüssen 2006/539/EG¹ bzw. 2005/938/EG des Rates² gebilligt hat.

2.2. Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch und Tagung der Vertragsparteien des Delphinschutzprogramms

Die IATTC ist das gemäß dem Antigua-Übereinkommen eingesetzte Gremium, das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Bereich des Antigua-Übereinkommens zuständig ist. Sie ergreift Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter das Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten.

Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist das Gremium, das im Rahmen des AIDCP eingerichtet wurde, um den Fortbestand der lebenden Meeresressourcen in Verbindung mit der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens zu sichern. Die IATTC verfügt über umfangreiche Zuständigkeiten für die Umsetzung der auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP getroffenen Maßnahmen und stellt das Sekretariat des AIDCP.

¹ Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

² Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Die von der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP beschlossenen Maßnahmen können für die EU verbindlich werden.

Als Mitglied der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist die EU berechtigt, an den Beschlüssen teilzuhaben und darüber abzustimmen. Die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP fassen ihre Beschlüsse einvernehmlich.

2.3. Von der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP verabschiedete Beschlüsse

Die IATTC ist befugt, für die Fischereien in ihrem Zuständigkeitsbereich Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen („Resolutionen“) zu erlassen, die für die Vertragsparteien bindend sind.

Gemäß Artikel IX Absatz 7 des Antigua-Übereinkommens treten die Resolutionen 45 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien von der IATTC über diese Maßnahmen unterrichtet werden.

Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist befugt, Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele des AIDCP zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien nach ihrer Annahme bindend.

3. IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der EU auf den Jahrestagungen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung durch Non-Papers der Kommission angepasst, die vom Rat genehmigt werden.

Für die IATTC wird dieser Ansatz durch den Beschluss (EU) 2019/812 des Rates vom 14. Mai 2019 umgesetzt, in dem der Standpunkt der Union in der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für den Zeitraum 2019-2023 dargelegt wird. Der Beschluss enthält allgemeine Grundsätze, berücksichtigt jedoch so weit wie möglich auch die Besonderheiten der IATTC und des AIDCP. Außerdem wird das Standardverfahren für die Festlegung des Standpunkts der EU Jahr nach Jahr beschrieben, wie es die Mitgliedstaaten gefordert haben.

Der Beschluss (EU) 2019/812 übernimmt die Grundsätze der neuen Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und berücksichtigt auch die in der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik festgelegten Ziele⁴. Außerdem wurde der Standpunkt der EU an den Vertrag von Lissabon angepasst.

Der Beschluss (EU) 2019/812 des Rates sieht eine Bewertung und gegebenenfalls eine Überarbeitung des Standpunkts der EU vor der Jahrestagung im Jahr 2024 vor. Dieser Vorschlag enthält daher den von der EU in der IATTC im Zeitraum 2024-2028 zu vertretenden Standpunkt und ersetzt damit den Beschluss (EU) 2019/812.

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁴ KOM(2011) 424 vom 13.7.2011.

Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt in Bezug auf die Fischerei den europäischen Grünen Deal, insbesondere die Biodiversitätsstrategie⁵, die Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁶ und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁷. Sie trägt auch der Strategie für Kunststoffe⁸ und dem Null-Schadstoff-Aktionsplan Rechnung⁹. Darüber hinaus wird auch die Gemeinsame Mitteilung zur internationalen Meerespolitik¹⁰ berücksichtigt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der EU in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

„Rechtswirksame Akte“ umfassen Akte, die aufgrund der Regeln des Völkerrechts, die für das betreffende Gremium maßgeblich sind, Rechtswirkung entfalten, und Instrumente, die völkerrechtlich nicht verbindlich sind, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen.“¹¹

4.1.2. Anwendung auf diesen Fall

Die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP sind Gremien, die durch ein Übereinkommen, nämlich das Antigua-Übereinkommen und das AIDCP, eingesetzt werden.

Die Akte, die die IATTC und die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP zu erlassen haben, sind Rechtsakte mit Rechtswirkung. Die vorgesehenen Akte müssen gemäß Artikel IX des Antigua-Übereinkommens und Artikel VII des AIDCP völkerrechtlich bindend sein und sind geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, unter anderem der

- Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹²,

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

¹⁰ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN/2022/28 final).

¹¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, *Deutschland/Rat*, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

¹² ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

- der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik¹³
- der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten¹⁴ und
- der Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates¹⁵.

Der institutionelle Rahmen des Antigua-Übereinkommens oder des AIDCP wird durch die vorgesehenen Beschlüsse weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der EU zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem Beschluss ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, muss er nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Fischerei. Die Rechtsgrundlage mit den Grundsätzen, die sich in diesem Standpunkt widerspiegeln müssen, ist die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

Somit ist Artikel 43 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss soll den Beschluss (EU) 2019/812 des Rates ersetzen, der für den Zeitraum 2019-2023 gilt.

4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

¹³ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

¹⁴ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81.

¹⁵ ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/812

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates¹ schloss die Europäische Union das Übereinkommen zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen)² eingesetzt wurde, und in dessen Rahmen die Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) eingesetzt wurde.
- (2) Die IATTC ist das für die Bewirtschaftung und Erhaltung der Fischereiressourcen im Bereich des Antigua-Übereinkommens zuständige Gremium. Die IATTC ergreift Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der unter dieses Übereinkommen fallenden Fischbestände zu gewährleisten. Diese Maßnahmen werden für die Union verbindlich.
- (3) Mit dem Beschluss 2005/938/EG des Rates³ genehmigte die Union das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP)⁴, mit dem die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP eingerichtet wurde. Gemäß Artikel XIV des Antigua-Übereinkommens spielt die IATTC bei der Durchführung des AIDCP eine koordinierende Rolle und setzt sie die Maßnahmen um, die im Rahmen des AIDCP verabschiedet wurden. Die IATTC übernimmt die Sekretariatsdienste für das AIDCP.
- (4) Die Tagung der Vertragsparteien des AIDCP ist das Gremium, das im Rahmen des AIDCP eingerichtet wurde, um die schrittweise Reduzierung tödlicher Delphinbeifänge in der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens auf nahezu Null zu fördern. Die Tagung der Vertragsparteien des

¹ Beschluss des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

² ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24.

³ Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

⁴ ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 28.

AIDCP fasst Beschlüsse, mit denen der Fortbestand der lebenden Meeresressourcen in Verbindung mit der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im Bereich des Antigua-Übereinkommens gesichert werden soll. Diese Maßnahmen werden für die Union verbindlich.

- (5) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ muss die Union sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Union bei der Bestandsbewirtschaftung den Vorsorgeansatz anwenden und bei der Nutzung der biologischen Meeresressourcen darauf abzielen muss, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Ferner ist vorgesehen, dass die Union auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen ergreift, um die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten zu unterstützen, die Rückwürfe schrittweise einzustellen und Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang, zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge sowie zu einem schonenden Fischfang mit geringen Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen beitragen. Außerdem sieht die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vor, dass die Union diese Ziele und Grundsätze im Rahmen ihrer externen Fischereibeziehungen anwendet.
- (6) Im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie⁶, der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel⁷ und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁸ ist es von entscheidender Bedeutung, die Natur zu schützen und die Verschlechterung der Ökosysteme umzukehren. Die Risiken, die sich aus dem Klimawandel und dem Verlust der biologischen Vielfalt ergeben, dürfen die Verfügbarkeit der Waren und Dienstleistungen, die gesunde Meeresökosysteme für Fischer, Küstengemeinschaften und die Menschheit insgesamt bereitstellen, nicht gefährden.
- (7) Die Kunststoffstrategie⁹ bezieht sich auf spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Kunststoff- und Meeresverschmutzung sowie des Verlusts oder der Aufgabe von

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380).

⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel (COM(2021) 82 final).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381).

⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine europäische Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft“ (COM(2018) 28 final).

Fanggeräten auf See. Darüber hinaus zielt der Null-Schadstoff-Aktionsplan¹⁰ darauf ab, Kunststoffabfälle im Meer um 50 % und die Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt um 30 % zu verringern.

- (8) Gemäß der Gemeinsamen Mitteilung zur internationalen Meerespolitik¹¹ gehören der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere zu den wichtigsten Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU. Die EU ist weltweit der wichtigste Akteur in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) und Fischereigremien. In deren Rahmen fördert sie die Nachhaltigkeit der Fischbestände, setzt sich für eine transparente Entscheidungsfindung auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Gutachten ein, verbessert die Forschung und stärkt die Einhaltung der Vorschriften.
- (9) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in den Sitzungen der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für den Zeitraum 2024-2028 zu vertreten ist, da die Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der IATTC und die Beschlüsse der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP für die Union verbindlich sein werden und den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates¹², der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹³, der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und der Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵, maßgeblich beeinflussen können.
- (10) Derzeit ist der Standpunkt, der im Namen der Union in den Versammlungen der IATTC zu vertreten ist, mit dem Beschluss (EU) 2019/812 des Rates¹⁶ festgelegt. Es ist angezeigt, diesen Beschluss aufzuheben und einen neuen Beschluss, für den Zeitraum 2024-2028 anzunehmen.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

¹¹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Festlegung des Kurses für einen nachhaltigen blauen Planeten (JOIN/2022/28 final).

¹² Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2021 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Interamerikanischen Übereinkommens für tropischen Thunfisch und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 24 vom 26.1.2021, S. 1).

¹⁶ Beschluss (EU) 2019/812 des Rates vom 14. Mai 2019 über den im Namen der Europäischen Union in der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses vom 12. Juni 2014 über den im Namen der Union in der IATTC einzunehmenden Standpunkt

- (11) Da die Fischbestände im Bereich des Antigua-Übereinkommens in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer wissenschaftlicher und sonstiger sachdienlicher Informationen, die vor oder in den Sitzungen der IATTC und der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sollten Verfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union für den Zeitraum 2024-2028 in Übereinstimmung mit dem in Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union in den Sitzungen der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC) und auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP) zu vertretende Standpunkt ist in Anhang I dieses Beschlusses festgelegt.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union in den Sitzungen der IATTC und auf der Tagung der Vertragsparteien des AIDCP erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I dargelegte Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der IATTC im Jahr 2029 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss (EU) 2019/812 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin